

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Es komme zunächst in Betracht, die alte Dauerstellung von 1917 und die Bahnlinien zu sichern. Er regte an, zu diesem Zweck Freiwilligen-Verbände aus vaterländisch gesinnten, von häuslichen Sorgen unbeschwerten Mannschaften aufzustellen. Diese sollten besondere Vergünstigungen, z. B. doppelte Löhnung, erhalten. Der Große Soldatenrat Rowno sei einverstanden. Die Oberste Heeresleitung stimmte diesem Vorschlag zu und befürwortete die beantragten Vergünstigungen beim Kriegsministerium.

18. November. Im Zusammenhang damit sprach die Oberste Heeresleitung indessen am 18. November im Gegensatz zu ihrer früher bekanntgegebenen Auffassung die Ansicht aus, daß es keinesfalls im nationalen und wirtschaftlichen Interesse Deutschlands liege, das ganze Oberost-Gebiet, insbesondere Ukraine und Baltikum, schnell zu räumen. Es handle sich also zunächst nur um Teilräumungen, um Kräfte für den Bahn- und Heimatschutz freizubekommen. Die Oberste Heeresleitung berief sich dabei auf die Bestimmung des Waffenstillstandsvertrages, nach der die Räumung des besetzten Gebiets zu einem späteren, mit der Entente zu vereinbarenden Zeitpunkt zu erfolgen habe. Sie setzte hinzu, daß nach einer Verfügung der Regierung jeder Heeresangehörige, der eigenmächtig seinen Posten verlasse, sich strafbar mache und aller Versorgungsansprüche verlustig gehe.

Es sollte sich bald zeigen, daß dieser Erlaß von nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen ausging. Schon am 18. November meldete der Oberbefehlshaber Ost, daß eine schnelle Räumung bei der mangelhaften Eisenbahnlage weder beabsichtigt noch durchführbar sei. Andererseits seien aber die alten Jahrgänge sowie die Elsaß-Lothringer und Linksrheiner für längere Zeit im Ostgebiet nicht zu halten. Die Unruhe der Truppe im rückwärtigen Gebiet lasse sich zur Zeit nur dadurch bekämpfen, daß ihr ein allmählicher Abtransport in Aussicht gestellt werde. Durch Befehle sei die Truppe nicht mehr zu halten.

Als weiteres Zeichen der Zerfägung, allerdings wohl in erster Linie der Truppen im Westen und im Innern, ist ein Telegramm der Obersten Heeresleitung vom 10. November anzusehen, in dem vor dem „gefährlichen Mißbrauch mit der roten Fahne und roten Bändern“ gewarnt wird. Unter der roten Fahne werde desertiert, gestohlen, geplündert und von verbrecherischen Elementen die Anarchie vorbereitet. „Die rote Fahne und andere rote Abzeichen müssen daher aus dem Feldheer verschwinden. Zuwiderhandlungen sind streng zu bestrafen.“

In einer Orientierung für den deutschen General in Finnland findet sich die für die Entwicklung der Verhältnisse bezeichnende Stelle: